



Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1916 gegründete Verein trägt den Namen „Verein für Rasenspiele 1916 e.V.“ und hat seinen Sitz in Groß-Gerau. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Unterbreitung von regelmäßigen Sportangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, sowie die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen des Fußballsports. Der Verein pflegt sowohl den Breiten- und Freizeitsport, als auch den Leistungssport.

Der Verein organisiert in diesem Rahmen regelmäßig Übungseinheiten, sowie weitere gemeinsame Veranstaltungen, wie Ausflüge, Informationsabende und andere zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen.

Die Aktivitäten des Vereins erfolgen nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen und im Hessischen Fußballverband e.V. für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Satzungen dieser Verbände an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der gültigen Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Für den Verein ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendersersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans. Der Aufwendersersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des Paragraphen 3 Nr. 26 a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamts pauschale / Übungsleiterpauschale).

**Verein für Rasenspiele
VfR Groß-Gerau
1916 e.V.**



Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln der Landessportbünde, des zuständigen Fachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke Verwendung finden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechtes, werden. Jedes Mitglied muss bereit sein Zweck und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Satzung anzuerkennen. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit schriftlichem Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten erwerben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes, entsprechend der Ehrenordnung, von der Mitgliederversammlung ernannt.

Über die Aufnahme in den Verein, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Unbedenklichkeitszeugnisses abhängig zu machen. Bei Aufnahme aktiver Mitglieder ist eine einmalige Verwaltungsgebühr zu entrichten, über deren Höhe der Vorstand mit 2/3-Mehrheit entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person)
- durch Austritt, der schriftlich spätestens 6 Wochen vor Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich zu erklären ist,
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen trotz erfolgter schriftlicher Erinnerung nicht nachkommt
- durch Ausschluss nach § 7.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.

**Verein für Rasenspiele
VfR Groß-Gerau
1916 e.V.**



Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie sind über die Jugendordnung (Anhang 2) im Verein integriert und werden durch den Jugendleiter vertreten. Rederecht kann in besonderen Fällen vom Versammlungsleiter auf Anfrage an jugendliche Mitglieder erteilt werden.

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Vereinsorgans in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet den Verein in allen seinen nach der Satzung vorgegebenen Aufgaben und sportlichen Bestrebungen zu unterstützen, den Anordnungen der Vereinsorgane in allen Angelegenheiten Folge zu leisten, die Beiträge pünktlich zu zahlen und das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

Aktive Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitszeugnis eines Arztes vorzulegen.

§ 5.1. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft seiner gespeicherten Daten; Berichtigung seiner gespeicherten Daten; Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Verein für Rasenspiele
VfR Groß-Gerau
1916 e.V.



§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen über deren Höhe, und Zeitpunkt der Wirksamkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren erhoben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder können bei der Anmeldung zwischen halbjährlicher und jährlicher Zahlungsweise wählen. Die Beiträge sind jeweils am 1. Januar, bzw. am 1. Juli eines Jahres fällig, bei unterjährigem Vereinseintritt zeitanteilig.

Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung der Beitragseinzahlung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.

§ 7 Strafen

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- Abmahnung
- schriftlicher Verweis
- Spielsperre (bei aktiven und jugendlichen Spielern)
- Geldbuße
- Vereinsausschluss

Geldbußen können durch den Vorstand verhängt werden, wenn Vereinseigentum mutwillig beschädigt oder zerstört wird.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung;
- wegen schwerwiegender Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen richten,
- wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane;
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über Strafen entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit, für den Ausschluss ist eine einstimmige Entscheidung des Vorstandes erforderlich. Eine Strafe wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und durch Zustellung wirksam. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Berufung vor dem Ältestenrat eingelegt werden.

**Verein für Rasenspiele
VfR Groß-Gerau
1916 e.V.**



Im Falle eines Vereinsausschlusses ruhen vom Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wurde die Mitgliedsrechte und das Mitglied ist verpflichtet alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben

§ 8 Schiedsgerichtsbarkeit

Der Verein erkennt die gültigen Regelungen der Schiedsgerichtsbarkeit des Deutschen Sportbundes und seiner Fachsportverbände für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos an.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 10)
2. der Vorstand (§11)
3. der Ältestenrat (§ 12)

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Ältestenrates und der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung muss spätestens drei Wochen vor dem Termin über die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Sozialen Medien Kanälen des Vereins unter Angabe den Tagesordnungspunkten erfolgen.

**Verein für Rasenspiele
VfR Groß-Gerau
1916 e.V.**



Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 3 Wochen, muss aber spätestens 2 Wochen vorher über die Sozialen Medien Kanäle des Vereins erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

Werden auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen durchgeführt, so gelten diese nur bis zur Wahl des Vorstandes in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Eltern oder Erziehungsberechtigte haben kein Stimmrecht, soweit sie nicht Mitglied des Vereins sind.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Für Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsident und dem Vize-Präsident für den Geschäftsbetrieb oder bei ihrer Abwesenheit vom jeweiligen Vertreter zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll wird den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt.

Verein für Rasenspiele
VfR Groß-Gerau
1916 e.V.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vize-Präsident für die Finanzverwaltung
3. dem Vize-Präsident für den Geschäftsbetrieb
4. dem Vize-Präsident den Spielbetrieb
5. dem Vize-Präsident für die Öffentlichkeitsarbeit
6. dem Leiter der Aktiven-Abteilung (Spielausschussvorsitzender)
7. dem Leiter der Jugend-Abteilung (Jugendleiter)
8. dem Leiter der Damen-Abteilung
9. dem Leiter der AH-Abteilung (Alte Herren)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die vier Vize-Präsidenten. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder untereinander geregelt ist. Die Geschäftsordnung ist der Satzung als Anhang 1 beigelegt und in ihrer jeweils aktuellen Version Bestandteil der Satzung. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Der Jugendleiter wird in der Jugendversammlung gewählt (siehe Jugendordnung, Anhang 2), der Leiter der Damen und AH-Abteilung in einer Abteilungsversammlung.

Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung geschlossen wiedergewählt werden, wenn einstimmig der Wiederwahl zugestimmt wird. Wird der Vorstand wiedergewählt, so werden eventuell ausscheidende Vorstandsmitglieder anschließend neu dazu gewählt.

Wird jedoch Neuwahl gewünscht, dann werden alle Vorstandsmitglieder, außer dem Jugendleiter, dem Leiter der Damen Abteilung und dem Leiter der AH-Abteilung, in getrennten Wahlgängen gewählt. Bei mehreren Vorschlägen muss geheim gewählt werden; liegt nur ein Vorschlag vor, wird offen gewählt (durch Handheben).

Nichtanwesende Personen können nur gewählt werden, wenn diese ihre Bereitschaft vor der Wahl schriftlich dem Vorstand mitgeteilt haben.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu bestellen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.

Vorstandsmitglieder können nicht dem Wahlausschuss angehören.

Mitglieder des Wahlausschusses können nicht in den Vorstand gewählt werden.



Nach der Wahl des Präsidenten übernimmt er die Leitung der Versammlung.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports und zur Pflege der Gemeinsamkeit im Verein zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vorab dem Grund und der Höhe nach genehmigt sein. Hierzu ist der Vorstand verpflichtet für jedes Geschäftsjahr einen Finanzplan aufzustellen.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Stelle im Vorstand mit einem Mitglied des Vereins, das der Vorstand bestimmt, kommissarisch besetzen.

§ 12 Ältestenrat

Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand, zu den Abteilungen und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außerordentlich geschlichtet werden. Außerdem unterstützt er in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Veränderung des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderer Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder und der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen den Vorstand beratend.

Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, jedoch höchstens fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und aus ihrer Mitte den Obmann wählen. Mitglieder des Ältestenrates müssen das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 10 Jahre dem Verein angehören.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied im Ältestenrat sein.

Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind. Die Mitglieder des Ältestenrates können an jeder Vorstandssitzung teilnehmen, haben allerdings kein Stimmrecht.

**Verein für Rasenspiele
VfR Groß-Gerau
1916 e.V.**

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt neben dem Vorstand zwei Kassenprüfer. Den zwei Kassenprüfern obliegen die Überwachung der Rechnungslegung und die Kassenprüfung des Vereins, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Werden die Kassenprüfer auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, so gelten diese nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung als gewählt.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der Präsident, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 15 Abteilungen

Auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung können Abteilungen innerhalb des Vereins gebildet werden. Für die Zugehörigkeit von Vereinsmitgliedern zu den Abteilungen können aufgrund besonderer Aufwendungen für die jeweiligen Abteilungen erhöhte Beiträge erhoben werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung, ansonsten gelten hierfür die Bestimmungen des §6 der Satzung. Jede Abteilung wählt selbstständig einen Abteilungsleiter, der ihre Interessen im Vorstand vertritt. Klassische Abteilungen des Vereins sind die Jugend- und die „Alt-Herren“-Abteilung.

§ 16 Jugendordnung

Die Jugendordnung ist der Satzung als Anhang 2 beigelegt und in ihrer jeweils aktuellen Version Bestandteil der Satzung.

§ 17 Ehrungsordnung

Die Ehrungsordnung ist der Satzung als Anhang 3 beigelegt und in ihrer jeweils aktuellen Version Bestandteil der Satzung.



§ 18 Auflösung

Über Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die geschäftsführenden Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtskräftigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Groß-Gerau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist eine aktualisierte Fassung der von den Mitgliedern am 23.11.2018 beschlossenen Satzung. Die Änderungen wurden am 08.11.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Satzung tritt vorbehaltlich der ggf. zur Aktualisierung des Eintrags im Vereinsregister noch erforderlich werdenden Änderungen mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Groß-Gerau, November 2024; VfR Groß-Gerau 1916 e.V.

Der Vorstand

**Verein für Rasenspiele
VfR Groß-Gerau
1916 e.V.**



ANHANG 1

Geschäftsordnung zur Organisation des Vorstandes

Aufgabenverteilung:

Präsident: Vorbereitung und Durchführung von Vorstandssitzungen, Vertritt den Verein in Gremien und in der Öffentlichkeit.

Vize-Präsident Finanzen: Steuern, Kasse, Einkauf, Finanzverwaltung

Vize-Präsident Geschäftsbetrieb: Allgemeine Verwaltung und Geschäftsstelle, Mitgliederverwaltung, Sportheim, Sportplatz, Halle.

Vize-Präsident Spielbetrieb: Koordination des Spielbetriebs und der Abteilungen, Spiel, Trainingsplatz- und Hallenbelegungsplan, (Termine und Spielorte), VfR-Schiedsrichter

Vize-Präsident Öffentlichkeitsarbeit: Koordination der Werbemaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit-> Stadionzeitung, Veranstaltungen, Flyer, Fotografie.

Der Vorstand vergibt und überwacht Finanzbudgets an die Abteilungsleiter (Spelausschussvorsitzender, Jugendleiter, Damen-Abteilung, AH-Leiter).

Die Mitglieder des Ältestenrates können jederzeit als Gäste an Vorstandssitzungen teilnehmen.

Verein für Rasenspiele
VfR Groß-Gerau
1916 e.V.

ANHANG 2

Jugendordnung

Die Vereinsjugend des VfR Groß-Gerau besteht aus der Gesamtheit aller jugendlichen Mitglieder und aus den gewählten und berufenen Mitarbeitern (soweit sie Mitglied des Vereins sind). Als Jugendliche gelten Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Die Vereinsjugend kann in ihre Mitarbeit auch Mitglieder -über 18 Jahre alt- einbeziehen.

Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins und der Jugendordnung. Die Jugendabteilung entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit, wobei dem geschäftsführenden Vorstand mit Quartalsende Einblick in die Kassenführung (inkl. Belege) zu gewähren ist. Bei Investitionen ist die Genehmigung des Vorstands einzuholen.

Die Vereinssatzung, die Jugendordnung und die Bestimmungen des Hessischen Fußballverbandes bilden den Rahmen der Jugendarbeit.

Sinn und Aufgabe der Jugendarbeit mit den ausführenden Organen unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sind:

- die Förderung des Fußballsportes als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten-, und leistungssportlichen Ausprägungen;
- die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung der Jugendlichen unter Einbeziehung sozialer Jugendarbeit;
- die Förderung der Entwicklung zu eigenverantwortlichem, verantwortungsbewusstem, demokratischem Denken und Handeln;
- die Pflege von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
- die Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs-, Jugendorganisationen, insbesondere mit den örtlichen Schulen und den Jugendleitungen anderer Vereine.

Organe der Jugendabteilung:

- Die Jugendvollversammlung
- Der Jugendausschuss
- Der Trainerbeirat
- Die Jugendvollversammlung



Die Jugendvollversammlung setzt sich aus den Jugendlichen des Vereins vom 12. bis zum 18. Lebensjahr, sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern des Jugendausschusses, soweit sie Mitglied im Verein sind, zusammen.

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugend des Vereins.

Die Jugendvollversammlung wird jährlich mindestens einmal unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Jugendausschuss einberufen.

Die Einladung der jugendlichen Mitglieder erfolgt durch Aushang und schriftliche Mitteilungen an die Eltern oder Erziehungsberechtigten. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben werden.

Auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten, jugendlichen Mitglieder der Jugendvollversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Jugendausschusses gefassten Beschlusses, muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von 6 Wochen – mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.

Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Jugend des Vereins.

Die Jugendvollversammlung hat folgende Aufgaben:

- Verlesen des Tätigkeitsberichtes des Jugendausschusses
- Entlastung des Jugendausschusses (einfache Mehrheit)
- Wahl eines Wahlleiters und dreier Helfer
- Wahl des Jugendausschusses
- Wahl der Prüfer für Einnahmen und Ausgaben
- Vorstellung und Diskussion über Aktivitäten des nächsten Jahres
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge, die spätestens 8 Tage vor der Jugendvollversammlung an den Jugendausschuss zu richten sind.

Der Jugendausschuss:

Dem Jugendausschuss gehören 6 Mitglieder an:

- der Jugendleiter
- der stellvertretende Jugendleiter
- der Jugendsprecher
- der Jugend-Kassenwart
- der Jugend-Schriftführer
- der Jugend-Pressewart

Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich möglich und zulässig. Die Wahl des Jugendausschusses erfolgt geheim. Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Jugendausschuss eine kommissarische Vertretung wählen.

Verein für Rasenspiele
VfR Groß-Gerau
1916 e.V.



Kommissarische Vertreter haben kein Stimmrecht.

Scheiden mehr als drei Mitglieder aus, ist eine Jugendvollversammlung zur Neuwahl eines Jugendausschusses einzuberufen.

Wählbar sind nur Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese Regelung gilt nicht für den Jugendsprecher. Um eine bestmögliche Jugendarbeit durchzuführen, sollten die Jugendausschussmitglieder eine qualifizierte Ausbildung des HFV oder des LSB absolviert haben.

Der Vorstand wird dem in der Jugendarbeit Verantwortlichen hierfür jede Unterstützung im Rahmen seiner Möglichkeiten zukommen lassen.

Stimmberechtigt für die Wahl des Jugendausschusses sind die Vereinsjugendlichen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, die gewählten und berufenen Mitglieder. Für Jugendliche unter 12 Jahren sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten mit einer Stimme stimmberechtigt, soweit sie Mitglied des Vereins sind.

Beschlussfähigkeit des Jugendausschusses ist gegeben, wenn mindestens vier Jugendausschussmitglieder an einer Sitzung teilnehmen.

Bei Stimmengleichheit in einer Abstimmung entscheidet die Stimme des Jugendleiters.

Jedes Mitglied ist zur Diskretion verpflichtet, auch nach Beendigung seiner Tätigkeit im Jugendausschuss. Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat die Beschlüsse des Vorstands zu beachten und zu befolgen.

Der Jugendausschuss führt die Beschlüsse der Jugendvollversammlung aus und sorgt für die Durchführung der beratenen und beschlossenen Vorhaben. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung. Der Jugendausschuss hat die Jugendlichen zu beraten und zu unterstützen. Er informiert die Vereinsorgane in allen Angelegenheiten, die die Vereinsjugend betreffen und pflegt den Kontakt zu den Eltern der Jugendlichen.

An Elternversammlungen, die von den einzelnen Mannschaften einberufen werden können, soll mindestens ein Mitglied des Jugendausschusses teilnehmen.

Der Jugendleiter ist automatisch Mitglied des Vereinsvorstands. Er und/oder sein Stellvertreter repräsentiert und vertritt die Jugend des Vereins gegenüber allen Organen auf Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene im Bereich des Fußballsportes sowie bei offiziellen Anlässen.

Bei offiziellen Anlässen ist mit dem Vorstand Absprache zu treffen.

Der Jugendsprecher hat die Aufgabe, die Interessen der Jugendlichen unter 18 Jahren im Jugendausschuss zu wahren. Wählbar ist nur ein Jugendlicher der nicht älter als 18 Jahre und nicht jünger als 12 Jahre ist.

Verein für Rasenspiele
VfR Groß-Gerau
1916 e.V.



Für den Fall, dass ein Jugendausschuss nicht zustande kommt oder dass der gewählte Jugendausschuss sich vor der nächsten Wahl auflöst, übernimmt ein Vorstandsmitglied die Jugendabteilung, bis sich ein neuer Jugendausschuss gebildet hat.

Der Trainerbeirat:

Der Trainerbeirat besteht aus den Trainern der Jugendmannschaften des Vereins.

Um eine bestmögliche Jugendarbeit durchzuführen, werden die Jugendtrainer vom Verein jede bestmögliche Unterstützung im Rahmen der Möglichkeiten zur Erlangung von Trainerqualifikationen erhalten.

Die Jugendtrainer sollten innerhalb eines Jahres nach Übernahme der Trainertätigkeit mindestens einen Jugendbetreuerlehrgang als Qualifikation absolvieren. Das gilt für die Trainer der F- bis D-Jugend Mannschaften.

Nach Möglichkeit sollten Trainer der A- und B-Jugend Trainerlizenzen haben.

Der Trainerbeirat berät und unterstützt den Jugendausschuss.

Um eine Änderung der Jugendordnung durchzuführen, ist ein Änderungsantrag notwendig, der mindestens zwei Wochen vor einer Jugendvollversammlung an den Jugendausschuss zu richten ist. Der Änderungsantrag wird dann im Jugendausschuss auf die Tagesordnung gesetzt. Änderungsanträge müssen die Zustimmung des Jugendausschusses und des Vorstands haben, um die Änderung von der Jahresmitgliederversammlung genehmigen zu lassen. Die Änderungen müssen mit 2/3 der Mehrheit von der Jahresmitgliederversammlung verabschiedet werden.

ANHANG 3

Ehrungsordnung

Mit dem Ziel, Vereinsmitglieder aus gegebenem Anlass und aufgrund besonderer Veranlassung zu ehren, gelten die nachfolgenden Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen.

Durch die Aufstellung der Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen kann ein Rechtsanspruch von Seiten eines Mitgliedes nicht hergeleitet werden.

Zu berücksichtigen sind weiterhin das Gefüge des Vereins und auch die vorhandenen Mittel. Dies vorausgesetzt können folgende Ehrungen gegenüber verdienten Mitgliedern und im Einzelfall auch Nichtmitgliedern ausgesprochen werden:

1. Verleihung einer vereinseigenen Urkunde
2. Verleihung eines Vereinsehrenzeichens in verschiedenen Abstufungen, für 25 und 50 Jahre Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste. Mitglieder mit 40jähriger Mitgliedschaft erhalten eine besondere Urkunde.
3. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder eines Vereinsamtes
4. Ehrung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern aus gegebenem Anlass.

Aus Anlass besonderer Vereinshöhepunkte (Jubiläen, größere Veranstaltungen etc.), wegen ihres besonderen Einsatzes, aber auch im Hinblick auf langjährige tatkräftige Unterstützung des Vereins sollen an Mitglieder Ehrenzeichen oder Urkunden ausgehändigt werden, die der Überreichung und Unterzeichnung seitens des Vorstandes bedürfen.

Weiterhin sollen besonders aktive Mitglieder mit Ehrenzeichen oder Urkunden geehrt werden, um hierdurch die Verbundenheit mit dem Verein zu würdigen. Als deutliches sichtbares Zeichen der Anerkennung für verdiente Mitglieder ist darüber hinaus die Verleihung einer Ehrennadel in verschiedenen Ausführungen zu vergeben:

1. Ehrennadel in Bronze:

Für besondere Verdienste und den Einsatz für den Verein kann an Mitglieder nach mindestens 5jähriger Vereinszugehörigkeit die Ehrennadel in Bronze verliehen werden.

2. Ehrennadel in Silber:

Für besondere herausragende Leistungen in der Person des Mitgliedes oder auf Grund besonders tatkräftigen Einsatzes eines Mitgliedes zur Förderung und Unterstützung des Vereins kann die Ehrennadel in Silber verliehen werden. Die Ehrennadel in Silber sollte im Regelfall nicht vor Ablauf einer 6jährigen Mitgliedschaft verliehen werden. Sie soll insbesondere als besondere Auszeichnung an die Mitglieder vergeben werden, die ggf. bereits die Ehrennadel in Bronze erhalten haben und sich weiterhin auf Grund ihrer Person oder im Einsatz für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.



3. Ehrennadel in Gold:

Für besonders herausragende Einzelleistungen oder aber langjährige aktive Förderung des Vereins kann die Ehrennadel in Gold an Mitglieder vergeben werden, wenn diese mindestens eine 10-jährige Vereinsmitgliedschaft nachweisen können und ersichtlich ist, dass durch ihr Wirken den Verein in besonderer Weise gefördert haben. Für den besonderen verdienstvollen Einsatz ist die Verleihung der Ehrennadel in Gold insbesondere auch dann vorgesehen, wenn bereits das Ehrenzeichen in Bronze oder Silber schon vergeben wurde.

Die Vereinsnadeln in der Fassung Bronze, Silber und Gold kann zudem auch an besondere Förderer des Vereins vergeben werden, wobei eine Mitgliedschaft im Einzelfall wegen besonderer Verdienste, Einsatz für den Vereinszweck nicht Voraussetzung sein muss. Zur Verleihung an Nichtmitglieder bedarf es eines ausdrücklichen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Verleihung der Ehrenmitgliedschaft:

Für herausragende Dienste um den Verein können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereins zu dokumentieren. Ehrenmitglieder sind ab der Ernennung von der Beitragszahlung befreit und berechtigt die Heimspiele aller Vereinsmannschaften kostenlos zu besuchen. Sie erhalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen ordentlichen Mitglieds entsprechend der Vereinsatzung.

Ehrung aus besonderen Anlässen:

Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen der Geschäftstätigkeit, im Interesse des Vereins, sonstige Ehrungen der Vereinsmitglieder aus bestimmten Anlässen (Jubiläen, Beförderung, Hochzeit etc.) vorzunehmen.

Aberkennung:

Die Aberkennung eines Ehrenamtes oder einer Ehrenmitgliedschaft auf Grund von vereinsschädigendem Verhalten entgegen dem Satzungszweck kann nur in Eilfällen seitens des Vorstandes vorläufig ausgesprochen werden. Die Aberkennung bedarf der Zustimmung der Jahresmitgliederversammlung.

Groß-Gerau 25.11.2005 – geändert per Beschluss am 12. November 2010

- geändert per Beschluss am 23.11.2018

- geändert per Beschluss am 08.11.2024

Der Vereinsvorstand

Verein für Rasenspiele
VfR Groß-Gerau
1916 e.V.